



Bebauungsplan Tscharnergut

Geringfügige Änderung der baurechtlichen Grundordnung

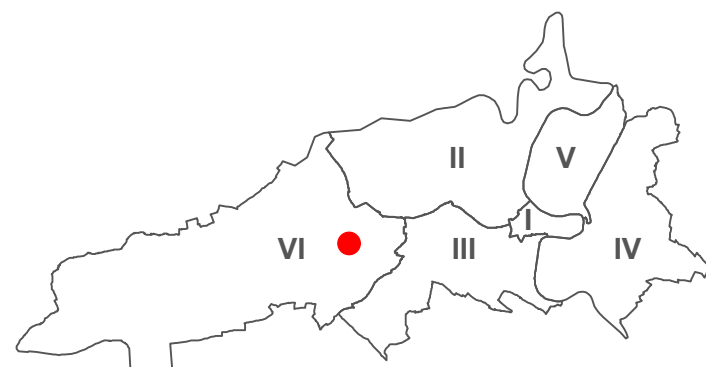
- Die geringfügige Änderung beinhaltet:
- Änderung der Sonderbauvorschriften und des Bebauungsplans Tscharnergut vom 17.08.1960
 - Änderung des Gestaltungsplans Tscharnergut 1 vom 11.08.1972



Plan Nr. 1092/2
 Datum 08.06.2016
 Massstab 1:2000

Stadtplaner Mark Werren

Format 840x297
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand 23.12.2015
 KGL-Nr. 4199
 Bearbeitung SPA SRa / PGU
 Datei-Pfad 0102_Linienprojekt_SPA14199_Atelier02_Plaene



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: --
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --
 Einspracheverhandlung: --
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: --
 Rechtsverwarungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

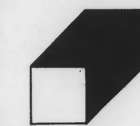
Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

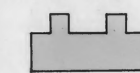
T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende Bebauungsplan Tscharnergut 1

..... Wirkungsbereich des Gestaltungsplanes Tscharnergut vom Reg.-Rat genehmigt am 23.11.1960



Vom Reg.-Rat am 23.11.1960 genehmigte Bauten



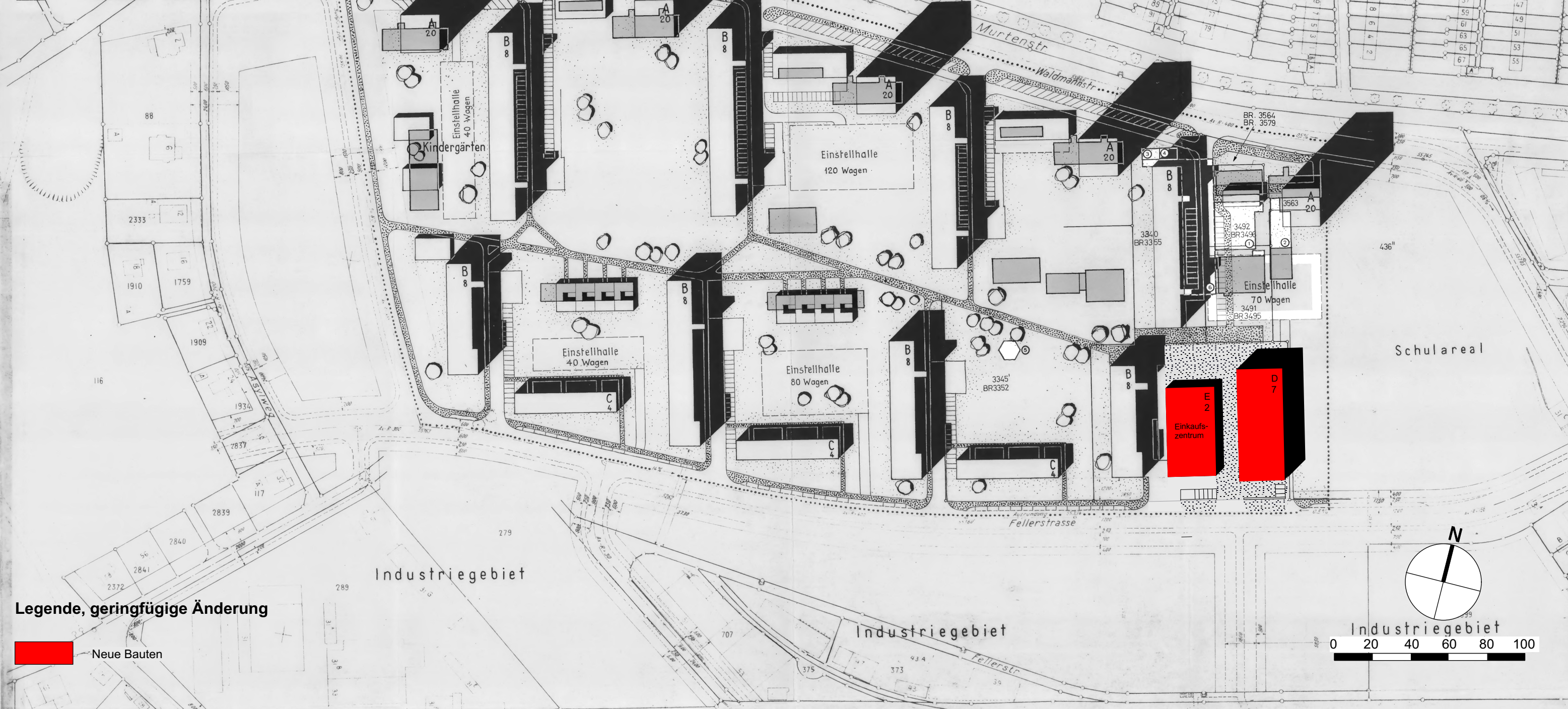
In Abänderung zum Gestaltungsplan bestehende Bauten



Neue Bauten

- ⊙ Gemeinschaftszentrum
- ⊙ Tagesheim - Gymnastikhalle
- ⊙ Kehrriechhaus
- ⊙ Moped - Unterstand
- ⊙ Tiergarten
- ⊙ Unterirdische Einstellhalle

Genehmigte jedoch nicht erstellte Bauten



Legende, geringfügige Änderung

Neue Bauten

Sonderbauvorschriften (geringfügige Änderungen sind rot markiert)

Art. 5. Geschosshöhen und Stockwerkshöhen

- a. Sockel- und Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,5 m aus dem gewachsenen Boden herausragen, werden nicht als Vollgeschosse gerechnet, sofern darin keine vermietbaren Räume vorgesehen werden (Dienstenzimmer, Wohnungen, Büro, Werkstätten etc.)
- b. Die Höhe der Wohngeschosse darf 3,0 m im Lichten nicht überschreiten.
- c. Die mit A bezeichneten Gebäude dürfen 20, die mit B bezeichneten 8, und die mit C bezeichneten 4 Wohngeschosse erhalten.
Das mit D bezeichnete Gebäude darf höchstens 7 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 25,5 m aufweisen. Das mit E bezeichnete Gebäude darf höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 11 m aufweisen.
- d. Alle übrigen Gebäude dürfen höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 8 m aufweisen.

